

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen „MTB-Augsburg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „MTB-Augsburg e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Stadtbergen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Mountainbike-Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO), insbesondere:

- die Ausübung und Förderung des Mountainbikens als Sport und Freizeitgestaltung in allen seinen Varianten und Disziplinen in Augsburg und der Region.
- die Erhaltung und Schaffung optimaler Rahmenbedingungen für die naturverträgliche Ausübung des Mountainbikens, dies beinhaltet auch die Pflege und den Bau von Trails und Wegen.
- der Einsatz für die gemeinsame Nutzung aller Wege, basierend auf Respekt, Toleranz und gegenseitiger Rücksichtnahme aller Naturnutzer.
- der konstruktive Dialog zwischen den Mountainbikern (sowohl Vereinsmitgliedern als auch Nichtmitgliedern) und den anderen Erholungssuchenden in der Natur, sowie den städtischen Ämtern und Einrichtungen, den Waldeigentümern und der Jägerschaft.
- die Aufklärung der Mitglieder im Sinne eines verantwortungsvollen Verhaltens in der Natur.
- das Durchführen von Vorträgen, Kursen, Schulungen und sportlichen Veranstaltungen sowie Sportwettkämpfen im Leistungs- und Breitensport.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischer Landes-Sportverband e.V. (BLSV) bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen TSG Stadtbergen 1892 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Förderung des Sports, zu verwenden hat.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (4) Auf Vorschlag des Verwaltungsrats kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (5) Der Verein besteht aus Vollmitgliedern und Fördermitgliedern. Vollmitglied ist jedes Mitglied ab 7 Jahren. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss entscheidet.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung geregelt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Jugendliche Mitglieder ab 16 Jahren sind berechtigt, in der Mitgliederversammlung das Wort zu ergreifen und besitzen Stimmrecht.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen in Textform zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

a) Änderungen der Anschrift

b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

(5) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach §6 Ziff. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Verwaltungsbeirat.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins i. S. v § 26 BGB besteht aus fünf Mitgliedern:

a) Der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden

b) Der zweiten Vorsitzenden/dem zweiten Vorsitzenden

c) Der dritten Vorsitzenden/dem dritten Vorsitzenden

d) Der Schriftführerin/dem Schriftführer

e) Der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister.

(2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist vereinsintern in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert welche über den Jahreshaushalt hinaus gehen die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(3) Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder zum Abschluss und zur Kündigung von entsprechenden Verträgen mit anderen Vorstandsmitgliedern ermächtigen.

(4) Den Mitgliedern des Vorstandes sind die Auslagen, die ihnen in Ausübung ihres Amtes entstehen zu erstatten. Die Voraussetzungen für eine Erstattung und die Höhe der Auslagen (z.B. Fahrtkosten) werden in einer gesonderten Ordnung festgelegt.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbes. folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

## **§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## **§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Wahl des Verwaltungsbeirates.

### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Die Mitgliederversammlung ist entweder im virtuellen Verfahren oder im Präsenzverfahren zu berufen.

#### **a) Mitgliederversammlung im Präsenzverfahren**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Augsburger Allgemeinen erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung einzuhalten.

#### **b) Virtuelle Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Augsburger Allgemeinen erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von vier Wochen beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung einzuhalten. Den Mitgliedern werden im Einladungsschreiben für die Abstimmung im elektronischen Verfahren die Abstimmungsplattform, die Art des Zugangs zur Plattform sowie die notwendigen Zugangsdaten bekanntgegeben. Für die Abstimmung in Schriftform oder per E-Mail werden die einzelnen zur Entscheidung stehenden Fragen in dem Einladungsschreiben formuliert und alle Mitglieder binnen zwei Wochen zur verbindlichen Abstimmung über die einzelnen Punkte aufgefordert.“

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

(3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die einfache Mehrheit des Verwaltungsbeirates oder ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### **§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

## (2) Abstimmung

### a) Abstimmung im Präsenzverfahren:

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss in Schriftform durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

### b) Abstimmung im virtuellen Verfahren

Im virtuellen Verfahren ist weder die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort noch die zeitgleiche Abgabe der Stimmen erforderlich.

Die Mitglieder können über die einzelnen Punkte abstimmen, indem sie im elektronischen Verfahren während der virtuellen Mitgliederversammlung über die im Einladungsschreiben durch den Ersten Vorsitzenden bekannt gegebene Abstimmungsplattform abstimmen oder indem sie den Ersten Vorsitzenden in Schriftform oder per E-Mail unterrichten, wie sie in den einzelnen zur Entscheidung stehenden Punkten entscheiden. Für die Fristwahrung bei Abstimmung in Schriftform oder per E-Mail ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe beim Ersten Vorsitzenden entscheidend. Eine verspätete oder/und formwidrige Stimmabgabe gilt als Enthaltung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 16 Verwaltungsbeirat**

(1) Der Verwaltungsbeirat besteht aus bis zu 12 Mitgliedern. Am Verwaltungsbeirat teilnehmen können nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Aufgabe des Verwaltungsbeirats ist es, den Vorstand bei der Ausrichtung der Vereinsziele und der Verfolgung des Vereinszwecks zu unterstützen. Hierzu können den Mitgliedern des Verwaltungsbeirats Aufgaben durch den Vorstand übertragen werden. Der Verwaltungsbeirat ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte im Namen und auf Rechnung des Vereins vorzunehmen.

(3) Der Verwaltungsbeirat bestimmt aus seinen Mitgliedern, durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit, einen Vorsitzenden.

(4) Der Verwaltungsbeirat tagt auf Ladung des Vorsitzenden, die Einberufung der Sitzungen erfolgt formlos. Der Vorstand ist zu Sitzungen des Verwaltungsbeirates stets zu laden. Der Vorstand hat ein Rederecht bei den Sitzungen des Verwaltungsbeirats.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsbeirates werden vom Vorstand berufen. Sie üben ihr Amt für die Dauer eines Geschäftsjahres aus.

(6) Innerhalb des Verwaltungsbeirats sollen Abteilungen gebildet werden, denen spezielle Aufgabengebiete zugewiesen werden. Eine Abteilung muss aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsbeirats bestehen. Die Abteilungen und die den jeweiligen Abteilungen zugeordneten Aufgaben werden in einer gesonderten Verwaltungsbeiratsordnung festgelegt.

(7) Der Verwaltungsbeirat ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berechtigt.

(8) Der Verwaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats gilt § 11 der Satzung entsprechend.

### **§ 17 Haftungsausschluss**

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Veranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen TSG Stadtbergen 1892 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Augsburg, den 15.04.2024

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.03.2024 geändert.  
Die Satzung stimmt im Übrigen mit der bisherigen Satzung vom 05.08.2021 überein.



Unterschrift  
Bernd Siebert  
1. Vorsitzender



Unterschrift  
Philip Schweiger  
2. Vorsitzender